

Änderungsvereinbarung
zum
Gewinnabführungsvertrag vom 03. Juli 2002

Zwischen

der **a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung**, Friedrich -Ebert-Anlage 3, 60327 Frankfurt am Main, vertreten durch das einzelvertretungsberechtigte und zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber sich selbst als Vertreter eines Dritten berechnigte Vorstandsmitglied Dr. Sven Rothenberger,

und

der **GVS Grundstücksverwaltung Sossenheim GmbH**, Friedrich -Ebert-Anlage 3, 60327 Frankfurt am Main, vertreten durch den einzelvertretungsberechnigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Dr. Sven Rothenberger,

und

der **GfM Gesellschaft für Minderheitsbeteiligungen mbH**, Friedrich -Ebert-Anlage 3, 60327 Frankfurt am Main, vertreten durch den einzelvertretungsberechnigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Dr. Sven Rothenberger

wird folgende Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag vom 03. Juli 2002 abgeschlossen:

Präambel

Der zwischen den Parteien geschlossene Gewinnabführungsvertrag ist Grundlage für die zwischen der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung und der GVS Grundstücksverwaltung Sossenheim GmbH bestehende sog. ertragsteuerliche Organschaft.

Die GVS Grundstücksverwaltung Sossenheim GmbH ist mittlerweile eine hundertprozentige Tochter der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung. Die

Minderheitsbeteiligung der GfM Gesellschaft für Minderheitsbeteiligungen mbH besteht dem entsprechend nicht mehr.

Um auch in Zukunft die ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Gesellschaft und der GVS Grundstücksverwaltung Sossenheim GmbH fortführen zu können, soll eine Änderungsvereinbarung zu dem vorgenannten Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1

Änderung der §§ 1, 2 und 4 und Streichung des § 3 des Gewinnabführungsvertrags vom 03. Juli 2002

- (1) Die Bestimmungen in § 1 des Gewinnabführungsvertrags vom 03. Juli 2002 werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die GVS Grundstücksverwaltung Sossenheim GmbH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung abzuführen. § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.*
- (2) Die GVS Grundstücksverwaltung Sossenheim GmbH kann mit Zustimmung der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrags stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.“*
- (2) Die Bestimmungen in § 2 des Gewinnabführungsvertrags vom 03. Juli 2002 werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 2

Verlustübernahme

Die a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung ist gegenüber der GVS Grundstücksverwaltung Sossenheim GmbH entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.“

- (3) Die Bestimmungen in § 3 des Gewinnabführungsvertrags vom 03. Juli 2002 werden ersatzlos gestrichen und bleiben einstweilen frei.
- (4) Die Bestimmungen in § 4 Abs. 3 und 4 des Gewinnabführungsvertrags vom 03. Juli 2002 werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (3) *Unbeschadet Abs. 2 kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinn für die Beendigung des Vertrages gegeben ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung nicht mehr direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen der GVS Grundstücksverwaltung Sossenheim GmbH zusteht oder sie sich vertraglich verpflichtet hat, Geschäftsanteile der GVS Grundstücksverwaltung Sossenheim GmbH auf einen Dritten zu übertragen, so dass ihr mit dem bevorstehenden, gegebenenfalls noch von externen Bedingungen abhängigen Vollzug des Vertrags die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen der GVS Grundstücksverwaltung Sossenheim GmbH nicht mehr unmittelbar oder mittelbar zusteht, oder eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung oder der GVS Grundstücksverwaltung Sossenheim GmbH durchgeführt wird.*
- (4) *Eine Kündigung bedarf jeweils der Schriftform. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es bei einer Kündigung durch die a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der GVS Grundstücksverwaltung Sossenheim GmbH und bei einer Kündigung durch die GVS Grundstücksverwaltung Sossenheim GmbH auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung an.“*
- (5) Der bisherige § 4 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrags vom 03. Juli 2002 bleibt inhaltlich unverändert und wird zum neuen § 4 Abs. 5. Im Übrigen bleibt der Inhalt des Gewinnabführungsvertrags vom 03. Juli 2002 unverändert.

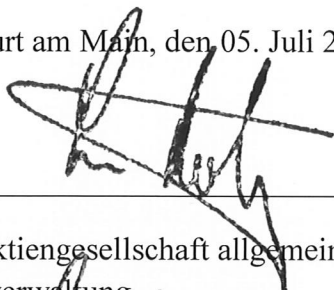
§ 2 Wirksamwerden

- (1) Diese Änderungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigungen durch die Hauptversammlung der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung und der Gesellschafterversammlung der GVS Grundstücksverwaltung Sossenheim GmbH. Die erforderlichen Zustimmungen sollen unverzüglich eingeholt werden.
- (2) Diese Änderungsvereinbarung wird rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres wirksam, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen dieser Änderungsvereinbarung eingetreten sind.

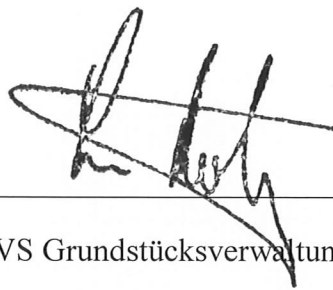
§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Änderungsvereinbarung bedürfen der Schriftform unter Ausschluss der elektronischen Form i.S.v. § 126 Abs. 3, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder seine Abänderung. Die Erleichterungen des § 127 Abs. 2 BGB werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern in diesem Vertrag von „Schriftform“ oder „schriftlichen“ Erklärungen, Bestätigungen oder dergleichen die Rede ist, bezieht sich dies auf die Schriftform im Sinne des § 126 BGB unter Ausschluss der elektronischen Form i.S.v. § 126 Abs. 3; Textform und die Übermittlung per Telefax genügen diesem Formerfordernis nicht, es sei denn, dies ist im Einzelfall ausdrücklich bestimmt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Änderungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die der von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

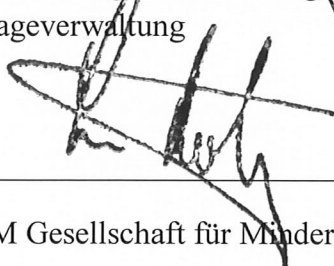
Frankfurt am Main, den 05. Juli 2018



a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine
anlageverwaltung



GVS Grundstücksverwaltung Sossenheim GmbH



GfM Gesellschaft für Minderheitsbeteiligungen mbH